



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2006

Ausgabetag: 22. Dezember 2006

Nummer 18

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 18.12.2006 zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
2. Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.12.2006
3. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Marienbaum vom 06.11.2006 -
4. 2. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über örtliche Bauvorschriften zu dem Bebauungsplan Nr. 008/1 - Altkalkar, Tiller Feld - gemäß § 86 BauO NW
5. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt -
6. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord -

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Satzung vom 18.12.2006 zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 03.12.2004, beschlossen:

**Art. I**

In der Anlage „Straßenverzeichnis“ wird jeweils das Wort „Ortsteil“ durch das Wort „Stadtteil“ ersetzt. Außerdem werden die Kategorien bei der Durchführung des Winterdienstes nunmehr unterschieden in „I“ (bisher „A“) und „II“ (bisher „B“)

**Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:**

Straße	<b><u>Reinigung Fahrbahn</u></b>		
	Säuberung und Winterwartung durch die Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger	Säuberung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
<b>STADTTEIL ALTKALKAR</b>			
Dr.-Hugo-Mönnig-Straße			X (II)
Dr.-Karl-Bartels-Weg			X (II)
Richard-Birckman-Weg			X (II)
Theodor-Kuypers-Straße			X (II)
<b>STADTTEIL WISSEL</b>			
Berglandstraße			X (II)
Starenweg			X (II)

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2006

Gerhard Fonck  
Bürgermeister

**2. Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.12.2006**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Kalkar Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Radwegen,
    - b) Gehwegen,
    - c) kombinierten Rad- und Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen,
    - h) unselbständige Grünanlagen,
    - i) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind, als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3**  
**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4**  
**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
  
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
  
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breite im Übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	75 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	75 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	65 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breite im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die im Abs. 3 Ziffern 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
  1. *Anliegerstraßen:*  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. *Haupterschließungsstraßen:*  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. *Hauptverkehrsstraßen:*  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  4. *Hauptgeschäftsstraßen:*  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  5. *Fußgängergeschäftsstraßen:*  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
  6. *verkehrsberuhigte Bereiche:*  
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
  7. *sonstige Fußgängerstraßen:*  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteil der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;
  2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
    - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

## § 6

### Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,00, bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25, bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,50, bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75, bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 2,00, bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,80 Meter, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
-

- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

### § 7

#### Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
  - a) 0,10 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  - b) 0,08 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten, vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnliche Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Kindergärten, Hallenbäder, Bürgerhäuser), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

### § 8

#### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### § 9

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierter Rad- und Gehweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

### § 10

#### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

**§ 11  
Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage,
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8,
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

**§ 12  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 13  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 14  
Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

**§ 15  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. November 1975 in der Fassung der letzten Änderung vom 5. November 1992 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2006

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**3. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Marienbaum vom 06.11.2006 -**

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 46 vom 16.11.2006 verkündete und am 23.11.2006 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG vom 06.11.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung.

Der Verordnungstext mit Anlage A ist mit den übrigen Planunterlagen (Übersichts- und Schutzgebietskarte) und dem Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Stadt Kalkar, Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt -, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, hinterlegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 46 vom 16.11.2006 für den Regierungsbezirk Düsseldorf** auch im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/news/bekanntmachungen/index.php>

eingestellt ist.

Hiermit wird die Wasserschutzgebietsverordnung Marienbaum vom 06.11.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Kalkar, den 18. Dezember 2006

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**4. 2. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über örtliche Bauvorschriften zu dem Bebauungsplan Nr. 008/1 - Altkalkar, Tiller Feld - gemäß § 86 BauO NW**

Aufgrund des § 86 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Änderung beschlossen:

**Art. I**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die zulässige Dachneigung beträgt in den Bereichen 1 und 3 bis 30°. In den Bereichen 2, 4 und 5 ist eine Dachneigung bis zu 40° zulässig.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Außenwandhöhen betragen im Bereich 5 bei eingeschossigen Gebäuden maximal 4,00 m.

Die Außenwandhöhen betragen in den Bereichen 1 - 4 bei eingeschossigen Gebäuden maximal 3,50 m.

Die Außenwandhöhen betragen bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,50 m und bei dreigeschossigen Gebäuden maximal 9,00 m.

**Art. II**  
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Übersicht Gliederungsbereiche**



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Altkalkar, Tiller Feld - öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 18. Dezember 2006

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**5. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 14.12.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Änderung ist die Erweiterung der Baugrenze in südwestliche Richtung um 3,50 m x 6,60 m im Bereich des Flurstücks 42, Flur 29, Gemarkung Altkalkar.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt - vom 14. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2006

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**6. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 14.12.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Änderung ist die Aufhebung des zur Zeit festgesetzten Baufensters bei gleichzeitiger Neufestsetzung des 10 m x 14 m großen Baufensters in einem Abstand von 9 m Entfernung zum Flurstück 183, Flur 3, Gemarkung Grieth, zur Straßenverkehrsfläche „Hansestraße“.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord - vom 14. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2006

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister